

## **6. Änderungsvereinbarung**

**zum**

**Rahmenvertrag**

**über ein Entlassmanagement  
beim Übergang in die Versorgung  
nach Krankenhausbehandlung**

**nach § 39 Abs. 1a S. 10 SGB V  
(Rahmenvertrag Entlassmanagement)**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin,

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

vom

15.09.2021

## Artikel 1

1. Im **Rubrum** des Rahmenvertrages wird die Angabe „S. 10“ gestrichen.
2. In der **Kopfzeile** des Rahmenvertrages wird die Angabe „S. 10“ gestrichen.
3. **§ 5** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„Bei der Feststellung und Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit ist das Muster 1 gemäß Anlage 2/2a Bundesmantelvertrag–Ärzte (BMV-Ä) bis zur verpflichtenden Einführung der eAU in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.“*

- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden neu angefügt:

*„(4) Ab dem 01.10.2021 gelten die Regelungen der Anlage 2b BMV-Ä und der Technischen Anlage eAU.*

*(5) Abweichend der Regelungen der Absätze 3 und 4 dürfen bis zum 31.12.2021 übergangsweise noch die Vordrucke gemäß Anlage 2 und 2a BMV-Ä in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung verwendet werden, solange die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Übermittlung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Entlassmanagement noch nicht zur Verfügung stehen. In diesem Fall ist der digitale Nachversand im Sinne des § 4 Nr. 4.1.4 Satz 1 Anlage 2b BMV-Ä nicht erforderlich. Sobald die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des elektronischen Verfahrens im Krankenhaus für das Entlassmanagement und empfangsseitig zur Verfügung stehen, ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch zu übermitteln.“*

4. **§ 6** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

*„Für die Verordnung der Leistungen gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6, 12 und 14 SGB V und die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB V gelten Anlage 2/2a/2b des BMV-Ä sowie die dazugehörigen und mit der Sonderkennzeichnung „Entlassmanagement“ versehenen Muster 4, 8, 12, 13, 15, 16, 26, 27, 28 und 63 der Anlage 2/2a/2b des BMV-Ä sowie die diesbezüglichen Vordruckerläuterungen und die technische Anlage eAU und die technische Anlage eRP sowie die technische Anlage zur Anlage 4a des BMV-Ä.“*

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

*„Hierzu ist in die Formulare das Kennzeichen „04“ bzw. „14“ an der 29. und 30. Stelle der Zeile 6 des Personalienfeldes gemäß Nr. 2.5 der Technischen Anlage (Anlage 2) zu dieser Vereinbarung für die Bedruckung oder Erstellung einzutragen.“*

5. Die **Anlage 2** (Technische Anlage zum Rahmenvertrag Entlassmanagement von Krankenhäusern nach § 39 Abs. 1a SGB V) in der Version 0.1 mit Stand vom 13.10.20216 wird ersetzt durch die dieser Änderungsvereinbarung beige-fügte Anlage in der Version 0.3 vom 14.09.2021.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft.

Berlin, 15.09.2021

GKV-Spitzenverband, Berlin

Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin

**Anlage:**

Die Anlage 2 (Technische Anlage zum Rahmenvertrag Entlassmanagement von Krankenhäusern nach § 39 Abs. 1a SGB V) in der Version 0.3 mit Stand vom 14.09.2021

**Die Anlage 2 in der Version 0.3 ist abrufbar unter: „<http://daebl.de/SV55>“**

Anlage zur 6. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement nach § 39 Absatz 1a SGB V vom 15.09.2021

Anlage 2

Technische Anlage zum Rahmenvertrag Entlassmanagement von Krankenhäusern nach § 39 Absatz 1a SGB V

Stand: 14.09.2021

**Technische Anlage zum Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement  
nach § 39 Absatz 1a SGB V  
(Rahmenvertrag Entlassmanagement)**

Version 0.3

Datum: 14.09.2021

Anlage 2

Technische Anlage zum Rahmenvertrag Entlassmanagement von Krankenhäusern nach § 39 Absatz 1a SGB V

Stand: 14.09.2021

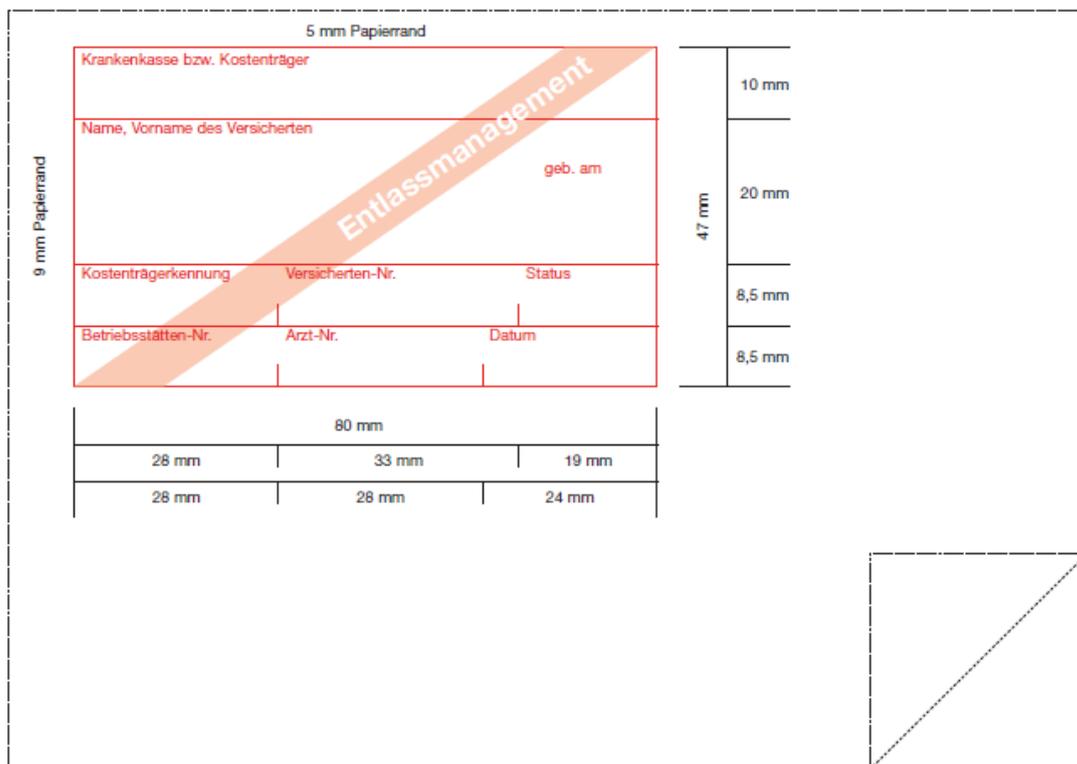
### 1. Allgemeines

Das vorliegende Dokument beschreibt die Druckvorgaben für die in § 6 des Rahmenvertrags Entlassmanagements genannten Vordrucke.

### 2. Verbindlichkeit

2.1 Bei der Herstellung der Vordrucke nach dieser Vereinbarung sind als Druckvorlage ausschließlich die in Anlage 2/2a/2b BMV-Ä festgelegten verbindlichen Muster in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

2.2 Für die Nutzung der Vordrucke der Anlage 2 BMV-Ä im Entlassmanagement sind ausschließlich Vordrucke mit additiver Kennzeichnung „Entlassmanagement“ im Personalienfeld gemäß des hier abgebildeten Musters zu verwenden. Dabei ist bei der Herstellung der Vordrucke sicherzustellen, dass sich gegenüber dem hier abgebildeten Muster in der Gestaltung, Abmessung, Druckstärke und Schriftgröße keine Abweichungen ergeben. Ziffer 1.1.5 der Anlage 2 BMV-Ä gilt entsprechend.



Anlage zur 6. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement nach § 39 Absatz 1a SGB V vom 15.09.2021

Anlage 2

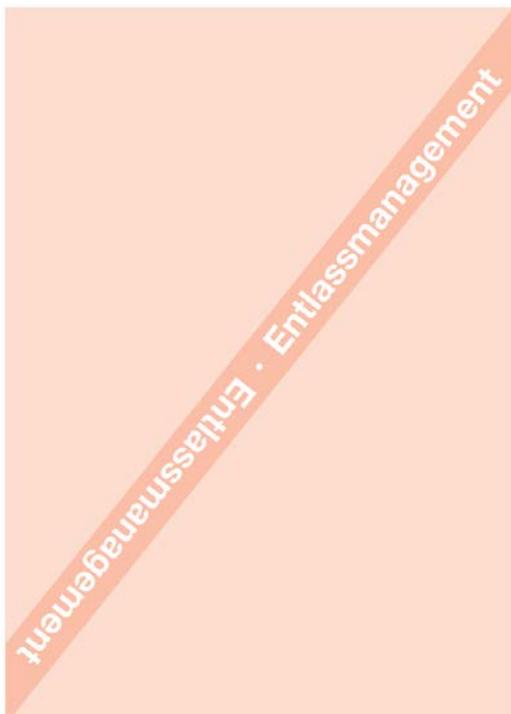
Technische Anlage zum Rahmenvertrag Entlassmanagement von Krankenhäusern nach § 39 Absatz 1a SGB V

Stand: 14.09.2021

### 2.3 Werden im Rahmen des Entlassmanagements Vordrucke mittels

Blankoformularbedruckungsverfahren gemäß Anlage 2a BMV-Ä erstellt, ist ausschließlich Sicherheitspapier in den Formaten DIN A4 und DIN A5 mit additiver Kennzeichnung „Entlassmanagement“ gemäß des hier abgebildeten Musters zu verwenden, welches die in Anlage 2a genannten Spezifikationen erfüllt. Dabei ist bei der Herstellung der Vordrucke sicherzustellen, dass sich gegenüber dem hier abgebildeten Muster in der Gestaltung, Abmessung, Druckstärke und Schriftgröße keine Abweichungen ergeben. Für die Kennzeichnung gilt Ziffer 1.1.10.3 zum Blindfarbenaufdruck (rot) der Anlage 2a BMV-Ä entsprechend. Das Muster 16 (Arzneiverordnungsblatt) ist ausschließlich unter Verwendung des konventionellen Vordrucks, nicht über Blankoformularbedruckung, zu erstellen.

**Hinweis:** Das hier abgebildete Muster ist nicht maßstabgerecht ausgebildet. Es gelten die jeweils angegebenen Formatangaben.



2.4 Bei Vordruckanpassungen gelten im Entlassmanagement die in der jeweiligen Änderungsvereinbarung zur Anlage 2, 2a und 2b BMV-Ä und der Technischen Anlagen zum eRP und zur eAU und den festgelegten Weiterverwendungsbestimmungen und technischen Vorgaben.

Anlage zur 6. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement nach § 39 Absatz 1a SGB V vom 15.09.2021

Anlage 2

Technische Anlage zum Rahmenvertrag Entlassmanagement von Krankenhäusern nach § 39 Absatz 1a SGB V

Stand: 14.09.2021

2.5 Das Kennzeichen „04“, bei Ersatzverordnungen nach § 29 Absatz 9 BMV-Ä das Kennzeichen „14“ ist gemäß der Technischen Anlage zur Anlage 4a BMV-Ä an der 29. und 30. Stelle der Zeile 6 des Personalienfeldes wie folgt aufzudrucken.

### Musterbeispiel für die Bedruckung des Personalienfeldes

eGK-konforme Bedruckung Entlassmanagement-Kennzeichen

123456789012345678901234567890		
Krankenkasse bzw. Kostenträger		
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		XX
Name, Vorname des Versicherten		
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		geb. am
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		XX.XX.XX
XXXXXXXXXX X		
X XXXXX	XXXXXXXXXXXX	XX/XX
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
XXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXXXX04
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr	Datum
XXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XX.XX.XX

Schriftart:

Courier (New), NLQ

Zeichendichte:

10 Zeichen/Zoll

eGK-konforme Bedruckung Entlassmanagement-Kennzeichen mit Ersatzverordnungs-kennzeichen

123456789012345678901234567890		
Krankenkasse bzw. Kostenträger		
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		XX
Name, Vorname des Versicherten		
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		geb. am
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		XX.XX.XX
XXXXXXXXXX X		
X XXXXX	XXXXXXXXXXXX	XX/XX
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
XXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXXXX14
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr	Datum
XXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XX.XX.XX

Schriftart:

Courier (New), NLQ

Zeichendichte:

10 Zeichen/Zoll